

Niedersächsisches Ministerialblatt

59. (64.) Jahrgang

Hannover, den 5. 8. 2009

Nummer 31*)

INHALT

A. Staatskanzlei		I. Justizministerium	
B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration		K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	
RdErl. 9. 7. 2009, Regelungen zur Untersuchung von Angehörigen der Spezialeinheiten der Polizei des Landes Niedersachsen	710	RdErl. 7. 7. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen an kleineren Gewässern	716
Bek. 23. 7. 2009, Geschäftsordnung für den Berufsbildungsausschuss am Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.	712	Landeswahlleiter	
Bek. 23. 7. 2009, Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Ulrici in Braunschweig (jetzt: Vereinigte Gemeindepflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig)	713	Bek. 24. 7. 2009, Bundestagswahl am 27. 9. 2009; Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses	720
C. Finanzministerium		Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz	
Bek. 22. 7. 2009, Statut der Emdener Zusatzversorgungskasse für Sparkassen	713	Bek. 22. 7. 2009, Wasserrechtliche Änderungserlaubnis gemäß den §§ 31 a, 24 und 10 i. V. m. den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 5 und den §§ 5, 7, 8 und 12 NWG für die Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser sowie Betriebsabwasser der Conoco Phillips Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH	720
D. Ministerium für Soziales, Frauen, Familie und Gesundheit		Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen	
E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur		Bek. 15. 7. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (F. A. Schneider GmbH, Uslar)	720
Erl. 16. 7. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Kunstvereine und vergleichbarer Einrichtungen	714	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	
22100		Bek. 20. 7. 2009, Feststellung gemäß § 3 a UVPG (Gerholt Holding B. V., Laar)	720
F. Kultusministerium		Rechtsprechung	
G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr		Bundesverfassungsgericht	721
Erl. 16. 7. 2009, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung)	714	Stellenausschreibungen	721
82300			
H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung			
RdErl. 21. 7. 2009, Dienstkleidungszuschuss für Forstdienstkleidung	716		
79100			

*) Die Bek. des Landeswahlleiters ist aus datenschutzrechtlichen Gründen elektronisch ohne personenbezogene Angaben abrufbar.

B. Ministerium für Inneres, Sport und Integration**Regelungen zur Untersuchung von Angehörigen
der Spezialeinheiten der Polizei des Landes Niedersachsen**

RdErl. d. MI v. 9. 7. 2009 — P 25.4-12506 —

— VORIS 21026 —

Bezug: a) RdErl. v. 27. 2. 2008 — P 23-01512/70 — (n. v.)
— VORIS 21021 —
b) RdErl. v. 29. 9. 1998 (Nds. MBl. S. 1322)
— VORIS 21026 00 00 00 036 —

1. Eignungsvoraussetzungen

Die Angehörigen der Spezialeinheiten des Landes Niedersachsen sind durch die Eigenart ihrer Dienstverrichtung besonderen gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. An ihre Eignung sind deshalb bezüglich der gesundheitlichen Voraussetzungen hohe Anforderungen zu stellen.

Grundlage für die ärztliche Untersuchung ist die Polizeidienstvorschrift (PDV 300) „Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit“ (siehe Bezugserlass zu b). Die Eignung für Polizeispezialeinheiten setzt die uneingeschränkte Polizeidienstfähigkeit gemäß PDV 300 voraus.

Über die Bestimmungen der PDV 300 hinaus bzw. abweichend von der PDV 300 gelten für Bewerberinnen und Bewerber für die Spezialeinheiten und für die Angehörigen der Spezialeinheiten der Polizei des Landes Niedersachsen die folgenden Regelungen:

- für das SEK muss die Sehschärfe in der Ferne ohne Korrektur rechts, links und binocular jeweils 1,0 betragen;
- für das MEK muss die Sehschärfe ohne oder mit Korrektur rechts, links und binocular jeweils 1,0 betragen;
- nach Durchführung eines refraktionschirurgischen Verfahrens bei Kurzsichtigkeit ist eine Beurteilung der Eignung frühestens ein Jahr nach der Operation möglich, zur Beurteilung der Tauglichkeit ist eine gutachterliche, augenärztliche Stellungnahme (nicht behandelnder oder operierender Augenarzt) nach dem Vordruck „Laserkorrektur“ (**Anlage**) einzuholen;
- bei Zustand nach Meniskusteilresektion, Zustand nach Achillessehnenruptur und Zustand nach Kreuzband-Ersatzplastik ist die Eignung von regelmäßiger orthopädischer Untersuchung mit Stellungnahme zur Belastbarkeit und Prognose und ggf. Begutachtung abhängig zu machen.

Nichteignung liegt vor:

- bei regelmäßiger Einnahme von Medikamenten, die die uneingeschränkte Ausübung des Polizeivollzugsdienstes gemäß Nummer 3.1.1 der PDV 300 beeinträchtigen,

- nach einer Laserbehandlung von Weitsichtigen, da keine langfristigen prognostischen Aussagen nach einem solchen Eingriff vorliegen,
- bei einem räumlichen Sehen über 100 Winkelsekunden,
- für das SEK beim Tragen eines herausnehmbaren Zahnersatzes,
- bei totaler Meniskusentfernung.

Die Überprüfung der körperlichen Leistungsfähigkeit erfolgt in Form einer Kreislauffunktionsprüfung gemäß dem „Leitfaden für die Ergometrie bei arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen“. Dabei sind für das SEK mindestens 100 v. H. der sogenannten W 170 und für das MEK mindestens 80 v. H. der sogenannten W 150 zu erfüllen. Bei Nichterfüllung der erforderlichen Leistungen kann eine einmalige Wiederholung der Ergometrie innerhalb von zwei Monaten im Medizinischen Dienst der Polizei erfolgen.

2. Nachuntersuchungen

Angehörige der Spezialeinheiten der Polizei sind grundsätzlich alle drei Jahre zu untersuchen. Bei der Bewertung der Ergebnisse ist das fortschreitende Lebensalter zu berücksichtigen. Vorzeitige Nachuntersuchungen sind erforderlich bei ununterbrochener Arbeits- oder Dienstunfähigkeit von mehr als sechs Wochen Dauer und anlassbezogen. Die Ergebnisbewertung von Angehörigen der Spezialeinheiten der Polizei, die ausschließlich logistische Aufgaben oder ausschließlich Führungsaufgaben wahrnehmen, orientiert sich an ihren speziellen Belastungen.

3. Dokumentation

Für die Eignungs- und Nachuntersuchungen ist der Untersuchungsbogen der PDV 300 zu verwenden.

4. Verfahren

Die erforderlichen Untersuchungen sind durch die Polizeiarztinnen und Polizeiarzte der Zentralen Polizeidirektion durchzuführen.

5. Schlussbestimmung

Dieser RdErl. tritt am 1. 8. 2009 in Kraft.

An
die Polizeidirektionen
das Landeskriminalamt

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 710

Geschäftsordnung für den Berufsbildungsausschuss am Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V.

Bek. d. MI v. 23. 7. 2009 — 15.4-87118/2 —

Die Geschäftsordnung des Berufsbildungsausschusses am Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. vom 19. 6. 2009 (**Anlage**) wird hiermit veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 712

Anlage

Geschäftsordnung

des Berufsbildungsausschusses am Studieninstitut für kommunale Verwaltung e. V. (im Folgenden: Studieninstitut) als zuständige Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz für die Ausbildungsberufe

- a) Verwaltungsfachangestellte oder Verwaltungsfachangestellter in der Fachrichtung Landes- und Kommunalverwaltung,
- b) Fachangestellte oder Fachangestellter für Bürokommunikation

sowie für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen von Angestellten des Landes

- zur Verwaltungswirtin oder zum Verwaltungswirt (Angestelltenprüfung I) und
- zur Verwaltungsfachwirtin oder zum Verwaltungsfachwirt (Angestelltenlehrgang II) sowie
- Prüfungen der Angestelltenlehrgänge I, die bei dem Berufsförderungswerk Bad Pyrmont und dem Landesbildungszentrum für Blinde durchgeführt werden.

Der nach § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. 3. 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 15 Abs. 90 des Gesetzes vom 5. 2. 2009 (BGBl. I S. 160), errichtete Berufsbildungsausschuss gibt sich gemäß § 80 des Berufsbildungsgesetzes folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Aufgaben

1. Der Berufsbildungsausschuss ist für die Aufgaben der Berufsbildung im Rahmen des § 79 des Berufsbildungsgesetzes zuständig.
2. Er hat die aufgrund des Berufsbildungsgesetzes von der zuständigen Stelle zu erlassenden Rechtsvorschriften für die Durchführung der Berufsbildung zu beschließen.
3. Der Berufsbildungsausschuss ist in allen wichtigen Angelegenheiten der beruflichen Bildung zu unterrichten und zu hören.
4. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss anzuhören ist, sind insbesondere:
 - a) Erlass von Verwaltungsgrundsätzen über die Eignung von Ausbildungs- und Umschulungsstätten, für das Führen von schriftlichen Ausbildungsnachweisen, für die Verkürzung der Ausbildungsdauer, für die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung, für die Durchführung der Prüfungen, zur Durchführung von über- und außerbetrieblicher Ausbildung sowie Verwaltungsrichtlinien zur beruflichen Bildung,
 - b) Umsetzung der vom Landesausschuss für Berufsbildung empfohlenen Maßnahmen und
 - c) wesentliche inhaltliche Änderungen des Ausbildungsvertragsmusters.
5. Wichtige Angelegenheiten, in denen der Berufsbildungsausschuss zu unterrichten ist, sind insbesondere:
 - a) Zahl und Art der der zuständigen Stelle angezeigten Maßnahmen der Berufsausbildungsvorbereitung und beruflichen Umschulung sowie der eingetragenen Berufsausbildungsverhältnisse,
 - b) Zahl und Ergebnisse von durchgeführten Prüfungen sowie hierbei gewonnene Erfahrungen,
 - c) Tätigkeit der Beraterinnen und Berater nach § 76 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes,
 - d) für den räumlichen und fachlichen Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle neue Formen, Inhalte und Methoden der Berufsbildung,
 - e) Stellungnahmen oder Vorschläge der zuständigen Stelle gegenüber anderen Stellen und Behörden, soweit sie sich

auf die Durchführung dieses Gesetzes oder der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften beziehen,

- f) Bau eigener überbetrieblicher Berufsbildungsstätten,
- g) Beschlüsse nach § 79 Abs. 5 Berufsbildungsgesetz sowie beschlossene Haushaltsansätze zur Durchführung der Berufsbildung mit Ausnahme der Personalkosten,
- h) Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten aus Ausbildungsverhältnissen und
- i) Arbeitsmarktfragen, soweit sie die Berufsbildung im Zuständigkeitsbereich der zuständigen Stelle berühren.

§ 2

Zusammensetzung

1. Dem Berufsbildungsausschuss gehören sechs Beauftragte der Arbeitgeber, sechs Beauftragte der Arbeitnehmer und sechs Lehrkräfte an berufsbildenden Schulen an, die Lehrkräfte grundsätzlich mit beratender Stimme; Ausnahmen ergeben sich aus § 7 Nr. 4.
2. Die Mitglieder nach Nummer 1 haben jeweils eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
3. Ist ein Mitglied verhindert an der Sitzung teilzunehmen, so unterrichtet es unverzüglich seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, im Fall deren oder dessen Verhinderung eine andere Stellvertreterin oder einen anderen Stellvertreter seiner Gruppe.

§ 3

Wahlen

1. Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung. Gewählt wird offen, soweit nicht mindestens ein Mitglied schriftliche Wahl beantragt. Der Vorsitz und die Stellvertretung sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören (§ 77 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes).
2. Gewählt ist derjenige, für den mehr als die Hälfte der Stimmen sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder abgegeben worden sind.
3. Wird dieses Ergebnis nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. In ihm ist derjenige gewählt, für den die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom vorsitzenden Mitglied zu ziehende Los.

§ 4

Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds

1. Die Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds beträgt grundsätzlich zwei Jahre.
2. Läuft die Wahlzeit vor der Wahl eines neuen vorsitzenden Mitglieds ab, so setzt das bisherige vorsitzende Mitglied seine Tätigkeit bis zum Wahltermin fort; sie oder er leitet die erste Sitzung nach Ablauf der Wahlzeit bis zur Annahme der Wahl durch das neue vorsitzende Mitglied.
3. Die Amtszeit des vorsitzenden Mitglieds und seiner Stellvertretung beginnt jeweils am 1. 8., bezogen auf den 1. 8. 1974.
4. Nach Ablauf der Wahlzeit des vorsitzenden Mitglieds tritt jeweils ein Wechsel in der Wahl eines Beauftragten der Arbeitnehmer- und der Arbeitgebergruppe ein.

§ 5

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der zuständigen Stelle wird vom Studieninstitut bestellt.
2. Sie oder er nimmt an den Sitzungen teil, bereitet Beschlüsse vor und führt sie aus.
3. Sie oder er fertigt über die Sitzungen eine Niederschrift an. Die Niederschrift und die Tagesordnung werden den ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern des Ausschusses zugesandt. Die Niederschrift ist in der nächsten Sitzung Gegenstand eines Genehmigungsbeschlusses.

§ 6

Ladung, Tagesordnung

1. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer lädt im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung zu einer Sitzung; die stellvertretenden Mitglieder erhalten die Tagesordnung zur Kenntnis. Die Einberufung muss auch dann erfolgen, wenn mindestens sechs Aus-

schussmitglieder dieses unter Benennung des Beratungsgegenstandes schriftlich bei der Geschäftsstelle der zuständigen Stelle beantragen.

2. Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. Sie kann in Eilfällen auf drei Tage abgekürzt werden. Ergänzungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn sie spätestens drei Tage vor der Sitzung den Mitgliedern zugehen.

3. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt die Tagesordnung im Einvernehmen mit dem vorsitzenden Mitglied auf.

4. Ein Beratungsgegenstand ist ferner auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dieses von einem Mitglied zu Beginn der Sitzung beantragt wird und zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

5. Der Tagesordnung werden die für die Beratung erforderlichen Unterlagen beigelegt.

§ 7

Beschlussfähigkeit, Vertraulichkeit

1. Der Berufsbildungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und niemand eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

2. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht schriftliche Abstimmung beantragt wird. Dies ist mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

3. Die Mitglieder haben — auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit — über Angelegenheiten, deren vertrauliche Behandlung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

4. Abweichend von § 2 Nr. 1 haben die Lehrkräfte Stimmrecht bei Beschlüssen zu Angelegenheiten der Berufsbildungsvorbereitung und Berufsbildung, soweit sich die Beschlüsse unmittelbar auf die Organisation der schulischen Berufsbildung auswirken.

§ 8

Öffentlichkeit

Der Berufsbildungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er kann zulassen, dass bei seinen Sitzungen Vertreter der Verbände sowie mit Ausbildung befasste Personen anwesend sein können.

§ 9

Unterausschüsse

1. Der Berufsbildungsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse bilden, denen auch stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses und andere sachkundige Personen angehören können. Die Zusammensetzung eines Unterausschusses muss den Gruppen nach § 77 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes entsprechen.

2. § 7 Nr. 1 gilt für die Unterausschüsse entsprechend mit der sich aus § 80 Satz 3 des Berufsbildungsgesetzes ergebenden Maßgabe, dass sämtliche Mitglieder stimmberechtigt sind.

3. Die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung gelten entsprechend.

§ 10

Sachverständige

1. Der Berufsbildungsausschuss und seine Unterausschüsse können zu den Sitzungen Sachverständige hinzuziehen, die zum Gegenstand der Beratung gehört werden.

2. Können sich die Stimmberechtigten auf einen Sachverständigen nicht einigen, so wird für jede Gruppe der von ihr vorgeschlagene Sachverständige hinzugezogen.

§ 11

Heilung

Verstöße gegen diese Geschäftsordnung gelten als geheilt, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Niederschrift (§ 5 Nr. 3) schriftlich bei der Geschäftsstelle gerügt werden.

§ 12

Veröffentlichungen

Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer veranlasst Veröffentlichungen der zuständigen Stelle nach dem Berufsbildungsgesetz im Niedersächsischen Ministerialblatt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung vom 25. 11. 2005 (Nds. MBl. 2006 S. 149) außer Kraft.

Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Ulrici in Braunschweig (jetzt: Vereinigte Gemeindepflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig)

Bek. d. MI v. 23. 7. 2009

— RV BS 2.07-11741/2-21 —

Mit Schreiben vom 17. 6. 2009 hat das MI, Regierungsvertretung Braunschweig, als zuständige staatliche Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. 11. 2004 (Nds. GVBl. S. 514), eine Änderung des Stiftungszweckes der Gemeindepflege-Stiftung zu St. Ulrici in Braunschweig genehmigt, die ebenso wie die Umbenennung der Stiftung in „Vereinigte Gemeindepflegestiftung-Barthold Fritzesches Legat von 1766 zu St. Ulrici in Braunschweig“ mit Genehmigung der Neufassung der Stiftungssatzung durch das Landeskirchenamt der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig vom 9. 7. 2009 in Kraft getreten ist.

Zweck der Stiftung ist nunmehr die Förderung der Kirchengemeinde St. Ulrici in Braunschweig, insbesondere der Kinder-, Jugend- und Seniorenarbeit, der diakonischen Aufgaben, der Kirchenmusik und des Gemeindeaufbaus im umfassenden Sinne, der Erhaltung und Weiterentwicklung der historischen Gebäudesubstanz und der beweglichen Kunstgegenstände.

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 713

C. Finanzministerium

Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen

Bek. d. MF v. 22. 7. 2009 — 45-105-22430 —

Statutengemäß hat der Kassenausschuss der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen am 16. 6. 2009 die in der **Anlage** abgedruckte 36. Änderung des Statuts beschlossen.

Die Änderung wurde vom MF durch Erl. vom 22. 7. 2009 genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 713

Anlage

36. Änderung des Statuts der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen — Einrichtung des Niedersächsischen Sparkassen- und Giroverbandes — vom 16. Juni 2009

Das Statut der Emder Zusatzversorgungskasse für Sparkassen vom 1. Oktober 1994 in der Fassung der 35. Änderung vom 18. November 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1

Änderung des Statuts

1. § 19 Absatz 5 wird gestrichen.
2. In § 34 a Absatz 2 werden die Worte „der Tabelle für die freiwillige Versicherung ohne Risikoausschluss“ durch die Worte „§ 34 Abs. 3“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:
- Absatz 4 wird gestrichen.
 - Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.
4. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Eheversorgungsausgleich

(1) Zum Ausgleich der nach diesem Statut erworbenen Anrechte findet die interne Teilung nach dem Versorgungsausgleichsgesetz sowie den nachstehenden Regelungen statt.

(2) ¹Der Ausgleichswert wird in Form von Versorgungspunkten ausgewiesen. ²Die Höhe des Ausgleichswertes wird ermittelt, indem der hälftige Ehezeitanteil der ausgleichspflichtigen Person anhand ihrer versicherungsmathematischen Barwertfaktoren in einen Kapitalwert umgerechnet und nach Abzug der hälftigen Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in Versorgungspunkte umgerechnet wird. ³Ist für die ausgleichspflichtige Person ein ausgleichsreifer Rentenanspruch zu berücksichtigen, sind für beide Personen die Rentenbarwertfaktoren zugrunde zu legen; ansonsten die Anwartschaftsbarwertfaktoren.

(3) ¹Wird vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ein Anrecht übertragen, erwirbt die ausgleichsberechtigte Person bezogen auf das Ende der Ehezeit ein von einer eigenen Pflichtversicherung unabhängiges Anrecht und gilt diesbezüglich mit folgenden Besonderheiten als beitragsfrei pflichtversichert:

- ²Die Wartezeit nach § 32 gilt als erfüllt. ³In den Fällen des § 32 Abs. 4 werden die bis zum Ende der Ehezeit berücksichtigungsfähigen Zeiten der ausgleichspflichtigen Person der ausgleichsberechtigten Person angerechnet.
- ⁴In den Fällen des § 43 sind die Pflichtversicherungszeiten der ausgleichspflichtigen Person zum Ende der Ehezeit zu berücksichtigen.
- ⁵Die Zuteilung der Bonuspunkte kommt in Betracht, wenn die ausgleichspflichtige Person zum Ende der Ehezeit eine Wartezeit von 120 Umlage-/Pflichtbeitragsmonaten erfüllt hat.

⁶Ist der Versicherungsfall der ausgleichsberechtigten Person vor dem Ende der Ehezeit eingetreten, gilt bezüglich des übertragenen Anrechts der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten. ⁷Ist der Versorgungsausgleich nach Eintritt des Versicherungsfalles der ausgleichsberechtigten Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente aus dem übertragenen Anrecht von dem Kalendermonat an gezahlt, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist; § 38 Abs. 2 2. HS gilt entsprechend. ⁸§ 30 VersAuslG bleibt unberührt.

(4) ¹Ist eine Anwartschaft der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird diese zum Ende der Ehezeit um die Versorgungspunkte gekürzt, die sich durch Umrechnung des Ausgleichswertes anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichsberechtigten Person in einen Kapitalwert und unter Berücksichtigung der Teilungskosten anhand der versicherungsmathematischen Barwertfaktoren der ausgleichspflichtigen Person ergeben. ²Bestand zum Ende der Ehezeit ein nicht ausgleichsreifer Rentenanspruch, gilt bezüglich der zu kürzenden Betriebsrente der Versicherungsfall zum Ersten des Monats nach dem Ende der Ehezeit als eingetreten; dabei wird der Abschlagsfaktor nach § 33 Abs. 3 gesondert festgestellt. ³Ist ein Anspruch der ausgleichspflichtigen Person auszugleichen, wird dieser zum Ende der Ehezeit um den Rentenbetrag gekürzt, der sich entsprechend Satz 1 ergibt. ⁴Absatz 2 Satz 3 ist anzuwenden. ⁵Ist der Versorgungsausgleich nach Beginn der Rente der ausgleichspflichtigen Person wirksam geworden, wird die Betriebsrente von dem Kalendermonat an vermindert, zu dessen Beginn der Versorgungsausgleich wirksam ist. ⁶§ 30 VersAuslG bleibt unberührt.

(5) ¹Soweit der Versorgungsausgleich nach dem analogen Quasisplitting durchgeführt wurde, werden die Renten in analoger Anwendung des § 57 BeamVG mit der Maßgabe gekürzt, dass ein dynamisierter Begründungsbetrag aus einem nicht volldynamischen Anrecht in einen statischen bzw. teildynamischen Kürzungsbetrag mit den

vom Familiengericht verwendeten Faktoren umgerechnet wird. ²Bei einer Abfindung errechnet sich der Abfindungsbetrag aus dem unter Berücksichtigung des durchgeführten Versorgungsausgleichs gekürzten Betrag der Betriebsrente. ³Dies gilt auch dann, wenn die Betriebsrente vor der Abfindung noch ungekürzt zu zahlen war.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Statutenänderung tritt mit Wirkung zum 1. September 2009 in Kraft.

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der niedersächsischen Kunstvereine und vergleichbarer Einrichtungen**

Erl. d. MWK v. 16. 7. 2009 — 34-57 103-2.3 —

— **VORIS 22100** —

Bezug: Erl. v. 19. 1. 2006 (Nds. MBL S. 68)
— **VORIS 22100** —

In Nummer 7 des Bezugserlasses wird mit Wirkung vom 1. 1. 2010 das Datum „31. 12. 2009“ durch das Datum „31. 12. 2011“ ersetzt.

— Nds. MBL Nr. 31/2009 S. 714

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur beruflichen Integration von Arbeitslosen (Arbeit durch Qualifizierung)**

Erl. d. MW v. 16. 7. 2009 — 13.1-32301/0070 —

— **VORIS 82300** —

Bezug: Erl. v. 7. 11. 2007 (Nds. MBL S. 1373)
— **VORIS 82300** —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 1. 8. 2009 wie folgt geändert:

- In Nummer 4.4 erster Spiegelstrich wird nach dem Wort „Teilnehmerstunden“ der Klammerzusatz „(gilt nicht für Maßnahmen nach Nummer 2.5)“ eingefügt.
- Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:
„5.3 Zuwendungsfähig sind:
— Ausgaben für Ausbildungspersonal,
— Ausgaben für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
— Ausgaben für Verbrauchsgüter und Abschreibungen für Ausstattungsgegenstände und
— indirekte Ausgaben.“

Es ist eine verbindliche Einteilung in direkte und indirekte Ausgaben gemäß den Ausgabenkategorien des in der **Anlage** beigefügten Musterfinanzierungsplans vorzunehmen.

Die Bemessungsgrenze pro Person beträgt 7 EUR pro Teilnehmerstunde (ohne Lebensunterhalt der oder des Teilnehmenden) und maximal 1 920 (Zeit-) Stunden pro Jahr. Maßgebend sind die nachgewiesenen geleisteten Stunden einschließlich Urlaubs- und Krankheitszeiten.

Bei Coachingmaßnahmen nach Nummer 2.6 beträgt die Bemessungsgrenze 500 EUR pro Coach und Tag einschließlich Vor- und Nachbereitung und Wegekosten.

Ausgaben zur Betreuung von aufsichtsbedürftigen Kindern der Teilnehmenden sind in tatsächlicher Höhe zuwendungsfähig. Sie dürfen jedoch, sofern der Maßnahmeträger die Betreuung nicht selbst anbietet, einen monatlichen Höchstbetrag in Höhe der entsprechenden Förderung für Kinderbetreuung nach dem SGB III nicht übersteigen und müssen im Einzelfall belegt werden. Die Kinderbetreuung durch Personen, die mit der Teilnehmerin oder dem Teilnehmer in häuslicher Gemeinschaft leben, wird nicht gefördert.

Entsprechend Artikel 11 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1081/2006 werden pauschal angegebene indirekte Ausgaben bis zur Höhe von maximal 20 v. H. der direkten Ausgaben gewährt. Die richtlinienspezifische Höhe der Pauschalen wird vom MW festgelegt.

Von den hier genannten Bemessungsgrenzen kann die Bewilligungsstelle im begründeten Einzelfall eine Ausnahme zulassen.“

3. In Nummer 7.3 erhält die Anschrift der Bewilligungsstelle folgende Fassung:

„Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover“.

4. Nummer 7.5 erhält folgende Fassung:

„7.5 Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt in der Regel vierteljährlich. Die Mittel sind nach Vordruck für das laufende Quartal zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November eines jeden Jahres anzufordern. Mit dem Mittelabruf für tatsächlich getätigte Ausgaben sind ein zahlenmäßiger Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO (Belegliste) sowie grundsätzlich alle der Bewilligungsstelle bislang noch nicht eingereich-

ten Originalbelege vorzulegen. Die Bewilligungsstelle hat vor jeder Auszahlung eine Kontrolle der in der Belegliste aufgeführten Belege durchzuführen. Die dabei anzuwendende Kontrolldichte unterliegt der Risikoeinschätzung des Mittelabrufs. Die Auszahlung eines Restbetrages der Zuwendung in Höhe von 10 v. H. der ESF-Mittel erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Endverwendungsnachweises.“

5. Nummer 7.6 erhält folgende Fassung:

„7.6 Der Verwendungsnachweis (Zwischen- und Endverwendungsnachweis) besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis i. S. der Nummer 6.4 ANBest-P Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO. Bei der Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises sollen die von der Bewilligungsstelle vorgehaltenen Vordrucke verwendet werden. Sämtliche Belege (Einnahme- und Ausgabenbelege) über die Einzelzahlungen zum Nachweis der direkten Ausgaben und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen sind der Bewilligungsstelle grundsätzlich vorzulegen.

Darüber hinaus hat die Bewilligungsstelle im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfungen in jedem Projekt repräsentative Stichprobenkontrollen der Belege auf der Basis einer Risikoanalyse durchzuführen. Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von zwei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen zwei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bewilligungsstelle einer Verlängerung der Frist zustimmen.“

6. Es wird die folgende Anlage angefügt:

„Anlage

	zuwendungs- fähige Ausgaben	nicht zuwendungs- fähige Ausgaben	
1. Bildungs- und Beratungspersonal			
1.1 Bezüge für eigenes und Fremdpersonal			EUR
1.2 Sozialabgaben			EUR
1.3 Reise- und Dienstreisekosten des Bildungspersonals			EUR
1.4 Ausgaben für Lehrgänge externer Einrichtungen			EUR
Summe 1.1 bis 1.4			EUR
2. Vergütungen, Aufenthalts- und Fahrtkosten der Teilnehmenden			
2.1 Unterhaltsgeld bzw. Leistungen an Teilnehmende			EUR
2.2 mit diesen Leistungen verbundene Abgaben			EUR
2.3 Krankenversicherungs- und Altersversorgungsabgaben			EUR
2.4 sonstige Sozialabgaben			EUR
2.5 tägliche Fahrtkosten			EUR
2.6 tägliche Unterkunft- und Verpflegungskosten bei auswärtigen Lehrgängen einschließlich etwaiger Fahrtkosten			EUR
2.7 Kinderbetreuungskosten (Erstattung für Tagesmütter usw.)			EUR
Summe 2.1 bis 2.7			EUR
3. Verbrauchsgüter und Ausstattungsgegenstände			
3.1 nicht abschreibungsfähige Verbrauchsgüter für die Ausbildungsmaßnahmen (einschließlich Schutzkleidung)			EUR
3.2 Ausstattungsgegenstände — Miete und Leasing (nur programmgebundene Geräte)			EUR
3.3 Ausstattungsgegenstände — Abschreibungen nach dem Recht der einzelnen Mitgliedsstaaten			EUR
Summe 3.1 bis 3.3			EUR

	zuwendungs- fähige Ausgaben	nicht zuwendungs- fähige Ausgaben	
4. Indirekte Ausgaben			
4.1 Bezüge der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.2 Arbeitsentgelt des Verwaltungspersonals			EUR
4.3 Sozialabgaben			EUR
4.4 ausbildungsgebundene Reise- und Dienstreisekosten des Verwaltungspersonals sowie der Vorstandsmitglieder, Geschäftsführer und Gesellschafter			EUR
4.5 Verwaltungsausgaben			
4.5.1 Werbung für Lehrgänge			EUR
4.5.2 Büromaterial			EUR
4.5.3 allgemeines Dokumentationsmaterial			EUR
4.5.4 Post- und Fernsprechgebühren			EUR
4.5.5 Wasser, Gas und Strom			EUR
4.5.6 Steuern, Versicherung			EUR
4.5.7 Ausgaben für Kinderbetreuungseinrichtungen			EUR
4.5.8 Sonstige Verwaltungsausgaben			EUR
4.6 Mieten und Leasing für Gebäude			EUR
Summe 4.1 bis 4.6			EUR
Summe der Ausgaben			EUR“.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 714

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung

Dienstkleidungszuschuss für Forstdienstkleidung

RdErl. d. ML v. 21. 7. 2009 — 405-03024/1-117 —

— VORIS 79100 —

— Im Einvernehmen mit dem MU —

Bezug: Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 11. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 378)
— VORIS 79100 —

Die Höhe des monatlichen Dienstkleidungszuschusses gemäß Nummer 4 Abs. 4 des Bezugserrlasses beträgt mit Wirkung vom 1. 4. 2009 einheitlich 17,38 EUR.

An
das Niedersächsische Landesamt für Bezüge und Versorgung
die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt
die Nationalparkverwaltung Harz
die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

Nachrichtlich:

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
die Klosterkammer Hannover
die Stiftung Braunschweiger Kulturbesitz
das Logistik Zentrum Niedersachsen

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 716

K. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Aufstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen an kleineren Gewässern

RdErl. d. MU v. 7. 7. 2009 — 22-62501 —

— VORIS 28000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern, die in der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind (im Folgenden: Verordnung) aufgeführt sind und für die keine Hochwasserschutzpläne nach § 94 NWG aufgestellt werden. Die Zuwendungen werden nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO gewährt.

1.2 Als Folge des Klimawandels werden zunehmende Starkregenereignisse erwartet, die auch an kleinen Gewässern das Hochwasserschadensrisiko deutlich vergrößern. Zweck der Zuwendung ist es, insbesondere in Fällen kleinräumig auftretender Niederschlagsextreme, Informationen über Art und Ausmaß der Hochwassergefährdung zu evaluieren.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Gefördert wird die Vergabe von Aufträgen an Dritte zur Aufstellung örtlicher Hochwasserschutzkonzeptionen, die Defizite im Hochwasserschutz an Gewässern i. S. der Verordnung beschreiben und wirksame Schutzmaßnahmen aufzeigen.

2.2 Eine Förderung kommt nicht in Betracht für die Erstellung von Generalentwässerungsplänen sowie die Planung und den Bau von Abwasseranlagen einschließlich Niederschlagsentwässerung und -rückhaltung.

2.3 Die Gewährung einer Zuwendung ist nicht möglich, wenn der Gegenstand bereits gefördert worden ist oder eine Förderung nach anderen Bestimmungen erfolgt (Ausschluss der Doppelförderung).

2.4 Mit der finanziellen Beteiligung des Landes an einer Hochwasserschutzkonzeption ist keine Entscheidung über die Finanzierung der Maßnahmen präjudiziert, die in der Konzeption als notwendig beschrieben werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Landkreise, Gemeinden und Gemeindeverbände, Deichverbände oder Wasser- und Bodenverbände, denen die Aufgabe des Hochwasserschutzes obliegt.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Hochwasserschutzkonzeptionen sind auf der Grundlage des Leitfadens zur Aufstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen (**Anlage 1**) zu erstellen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilfinanzierung zur Projektförderung gewährt.

5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3 Zuwendungsfähige Ausgaben sind Dienstleistungen Dritter (z. B. Ingenieur- oder Planungsbüros). Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure ist zu beachten. Eigenleistungen gehören nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben. Finanzielle Beteiligungen Dritter sind von den zuwendungsfähigen Ausgaben abzuziehen.

6. Anweisungen zum Verfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

6.3 Anträge sind mit dem in **Anlage 2** dargestellten Vordruck bei der Bewilligungsbehörde zu stellen.

6.4 Eine Ausfertigung der Hochwasserschutzkonzeption ist dem NLWKN – Gewässerkundlicher Landesdienst – zur Verfügung zu stellen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 6. 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2011 außer Kraft.

An die
Region Hannover, Landkreise, kreisfreien und großen selbständigen Städte, Gemeinden und Gemeindeverbände
Träger von Maßnahmen der Wasserwirtschaft

– Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 716

Anlage 1

Leitfaden zur Aufstellung von Hochwasserschutzkonzeptionen

1. Einleitung

Aufgrund der vergangenen Starkregenereignisse insbesondere im Harzvorland und den davon betroffenen Gemeinden an kleinen Gewässern besteht aus der Sicht des Landes besonderer Handlungsbedarf bei diesen betroffenen Kommunen. Gerade kleine Gemeinden sind aber mit dieser aufgrund der

möglichen Auswirkungen des globalen Klimawandels immer dringlicher werdenden Aufgabe zum Hochwasserschutz überfordert und bedürfen der Unterstützung. Zur Verbesserung des Hochwasserschutzes an Gewässern stellt das Land im Rahmen des Förderprogramms „Aufstellung örtlicher Hochwasserschutzkonzeptionen an kleinen Gewässern“ für den Zeitraum 1. 1. 2009 bis zum 31. 12. 2011 finanzielle Mittel zur Verfügung.

Während es sich bei Hochwasserschutzplänen um flussgebietsbezogene Pläne handelt, handelt es sich bei den Hochwasserschutzkonzeptionen um kleinräumige, örtlich begrenzte (gemeindebezogene) Betrachtungen. Diese sollen mögliche Defizite im Hochwasserschutz an kleinen Gewässern, insbesondere in Fällen kleinräumig auftretender Niederschlagsextreme, evaluieren.

2. Inhalte der Hochwasserschutzkonzeption

Der grundsätzlich in den Hochwasserschutzkonzeptionen abzuhandelnde Umfang wird nachfolgend dargestellt.

2.1 Beschreibung der Gebietscharakteristik

Im ersten Schritt muss das Planungsgebiet festgelegt und die Charakteristik des Gebietes beschrieben werden. Zu dieser Beschreibung gehören die klimatischen, topographischen, geologischen und anthropogenen Verhältnisse im Einzugsgebiet.

Als erster Arbeitsschritt ist das Planungsgebiet abzugrenzen und wie folgt zu beschreiben:

- Gewässernetz,
- Niederschläge,
- Boden/Geologie,
- Bodennutzung (Landwirtschaft, Wald, Freifläche v. H., versiegelte Fläche),
- Besonderheiten im Planungsgebiet, die ein besonderes Gefährdungspotential darstellen (z. B. Totholz im Oberstrombereich).

2.2 Bestandsaufnahme

Die Bestandsaufnahme soll in systematischer Zusammenfassung die vorhandenen Erkenntnisse der Hochwasserverhältnisse enthalten. Insbesondere sind die rechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiete, die vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiete sowie die ermittelten HQ-Linien zu verwenden. Dazu gehört auch die Beschreibung signifikanter historischer Hochwasserereignisse. Bei Berechnungen werden die gleichen hydrologischen und hydraulischen Daten wie zur Berechnung der Überschwemmungsgebiete benutzt. Soweit dem NLWKN zusätzlich Daten zur Verfügung stehen, werden diese dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt.

Die Bestandsaufnahme umfasst auch die Darstellung des Zustandes des Gewässers bzw. der Gewässerunterhaltung.

Ferner ist auf administrative Maßnahmen, wie z. B. die Information der Bevölkerung bei bestimmten Wasserständen oder Einschränkungen im Bebauungsplan etc., hinzuweisen. Die vorhandenen Anlagen des technischen Hochwasserschutzes insbesondere von regionaler Bedeutung wie Deiche, Stauanlagen (Rückhaltebecken, Talsperren) oder sonstige Gewässerausbauten und die natürlichen Rückhalteflächen sind verbal und kartographisch darzustellen. Konzepte sind zu erläutern.

2.3 Auswirkungen des Klimawandels

Vorliegende Erkenntnisse im Hinblick auf die Veränderung wasserwirtschaftlicher Parameter (Abflusshöhe und -menge) bedingt durch den Klimawandel fließen in die Hochwasserschutzkonzeption ein.

2.4 Hydraulische Berechnungen

Das für den Betrachtungsraum maßgebende Hochwasserereignis ist in Absprache mit dem gewässerkundlichen Landesdienst (GLD) im NLWKN festzulegen. Sofern Ergebnisse vorhandener Niederschlags-/Abfluss-Modelle (NA-Modelle) vorliegen, sind diese unter Berücksichtigung weiterer Kenntnisse (Abflussspendenlängsschnitte, Pegelstatistik etc.) zu verwenden. Vorhandene Gutachten zur Berechnung der HQ₁₀₀-Linien und zur Feststellung der Überschwemmungsgebiete sind zu nutzen. Neben der flächenhaften Darstellung des Überschwemmungsbereichs sind die Wassertiefen abzubilden. Ferner ist eine Plausibilitätsprüfung der Ergebnisse vor Ort durchzuführen und nachzuweisen.

2.5 Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten

Die Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten sind in einem geeigneten Maßstab zu erstellen.

In den Gefahrenkarten ist Folgendes darzustellen:

- Ausmaß der Überflutungen und
- Wassertiefen ggf. Wasserstand.

Vorzugsweise sind die Gefahrenkarten im Maßstab 1 : 25 000 auf der Basis 1 : 5 000 zu erstellen. Die Einteilung in Gefahrenklassen für die Aufstellung von Gefahrenkarten erfolgt nach den Empfehlungen der LAWA (Empfehlungen der LAWA zur Aufstellung von Hochwasser-Gefahrenkarten, März 2006).

In den Risikokarten sind die potenziellen hochwasserbedingten nachteiligen Auswirkungen für die Hochwässer wie folgt anzugeben:

- Anzahl der im Gemeindegebiet betroffenen Einwohner und Art der wirtschaftlichen Tätigkeiten,
- Anlagen (z. B. Heizöltanks), die im Fall der Überflutung eine Umweltverschmutzung verursachen können und
- Informationen über bedeutende Verschmutzungsquellen, wie z. B. die Angabe von Gebieten, in denen Hochwasser mit einem hohen Gehalt an mitgeführten Sedimenten auftritt oder Gebiete, in denen Totholz, Baumstämme mitführende Hochwasser auftreten können.

Als Grundlage für die Berechnung der potenziell hochwasserbedingten Auswirkungen sind die Daten der Landesvermessung, Geobasisinformation Niedersachsen (LGN) heranzuziehen. Dabei sind ALK/ALB-Daten und soweit vorhanden ATKIS/ALKIS sowie CORINE-Landcover-Daten zu verwenden.

2.6 Analyse der Ergebnisse

Die Ergebnisse zu den Nummern 2.1 bis 2.5 sind zu analysieren und zu bewerten.

2.7 Maßnahmenbeschreibung

Ausgehend von Nummer 2.6 sind lokale Maßnahmen zur Erreichung dieses Zieles zu beschreiben.

a) Administrative Maßnahmen

Hierbei handelt es sich um Maßnahmen des vorbeugenden Hochwasserschutzes, wie z. B. die Information der Bevölkerung bei Hochwassergefahren, hochwasserangepasstes Bauen, Hinweise zur Gewässerunterhaltung usw.

b) Natürlicher Rückhalt

Für den natürlichen Rückhalt sind:

- Maßnahmen zum Erhalt/Gewinnung/Rückgewinnung von Rückhalteflächen im Gemeindegebiet (ggfs. Landkreis),
- Rückverlegung von Deichen,
- Erhalt oder Wiederherstellung von Auen, Öffnung von Gewässeraltarmen,
- Rückhaltung von Niederschlagswasser soweit für die Beherrschung eines HQ₁₀₀ erforderlich

darzustellen.

c) Technischer Hochwasserschutz und Konzepte

Es sind Maßnahmen und Konzepte des technischen Hochwasserschutzes wie Deiche, Rückhaltebecken, Flutmulden, Umfluter und mobile Schutzelemente aufzunehmen. Zudem sind hier Maßnahmen aufzuführen, die von den Betroffenen im Rahmen der Eigenvorsorge durchgeführt werden sollten wie z. B. Rückstausicherungen, Abdichtungsmaßnahmen an Gebäudeöffnungen, Sandsackreserve usw.

2.8 Maßnahmenbewertung

Die Wirksamkeit von Maßnahmen ist zu verifizieren und in einer Prioritätenliste für die Umsetzung zusammenzustellen. Die Wirtschaftlichkeit einer Maßnahme wird durch eine Gegenüberstellung von Kosten und Schadenspotential abgeschätzt. Das Schadenspotential wird durch die Berechnung des Schadenserwartungswertes ermittelt.

Anlage 2

Antrag auf Gewährung einer Zuwendung zur Aufstellung einer Hochwasserschutzkonzeption an kleineren Gewässern

NLWKN-Direktion

Standort

.....

.....

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen

1. Antragsteller/Zuwendungsempfänger

Name, Bezeichnung		
Anschrift (Straße, PLZ, Ort, Kreis)		
Auskunft erteilt (Frau/Herr)		
Telefon, Telefax, e-mail-Adresse		
Bankverbindung Konto-Nr.	BLZ	Kreditinstitut

2. Vorhaben

Erstellung einer Hochwasserschutzkonzeption an kleineren Gewässern
--

3. Lage des Vorhabens

Liegt das Vorhaben an einem Gewässer, das in der Verordnung über die Gewässer und Gewässerabschnitte, bei denen durch Hochwasser nicht nur geringfügige Schäden entstanden oder zu erwarten sind (vom 26. 11. 2007) aufgeführt ist?

ja nein

bei „nein“: soll das Gewässer in die Fortschreibung der VO aufgenommen werden?

ja nein

4. Durchführungszeitraum

4.1 vom/bis

4.2 vorzeitiger Vorhabenbeginn/Investitionsbeginn für die geplante Einzelmaßnahme wird beantragt (Begründung ist beizufügen)

ja nein

5. Beantragte Zuwendung für das geplante Einzelvorhaben

Gesamt	Vorgesehene Kassenwirksamkeit der Zuwendungen			
EUR	Jahr/EUR	Jahr/EUR	Jahr/EUR	Jahr/EUR

6. Finanzierungsplan

	Geplante Einzelmaßnahme	Gesamtvorhaben	
	in EUR/in v. H.	bewilligt in EUR	noch zu finanzieren in EUR
6.1 zuwendungsfähige Ausgaben			
6.2 Eigenmittel			
6.3 Finanzielle Beteiligung Dritter (kommunaler Finanzausgleich usw.)			
6.4 Zuwendung			

7. Erklärungen — Der Antragsteller erklärt, dass

7.1 mit dem Vorhaben noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird (als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),

7.2 er zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
 nicht berechtigt ist,

7.3 die in diesem Antrag (einschließlich Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

7.4 die in der Anlage zum Antrag abgegebenen Erklärungen verbindlicher Antragsbestandteil sind.

8. Anlagen

Schätzung der zuwendungsfähigen Ausgaben Erläuterungsbericht Lageplan/Übersichtskarte (in der Regel 1 : 25 000)

Allgemeine Erklärungen des Antragstellers Begründung für vorzeitigen Vorhabenbeginn

Ort, Datum

.....

Rechtsverbindliche Unterschrift des Antragstellers

.....

Landeswahlleiter**Bundestagswahl am 27. 9. 2009; Zusammensetzung
des Niedersächsischen Landeswahlausschusses****Bek. d. Landeswahlleiters v. 24. 7. 2009
— LWL 11401/4.3.8 —**

Bezug: Bek. v. 12. 3. 2009 (Nds. MBl. S. 353), geändert durch
Bek. v. 29. 4. 2009 (Nds. MBl. S. 478)

Eine Veröffentlichung von personenbezogenen Daten zur
Zusammensetzung des Niedersächsischen Landeswahlausschusses im Internetangebot des Landes Niedersachsen ist aus
Gründen des Datenschutzes nicht mehr möglich.

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 720

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Wasserrechtliche Änderungserlaubnis
gemäß den §§ 31 a, 24 und 10 i. V. m. den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 5
und den §§ 5, 7, 8 und 12 NWG für die
Einleitung von Grund- und Niederschlagswasser sowie
Betriebsabwasser der Conoco Phillips Wilhelmshavener
Raffineriegesellschaft mbH**

Bek. d. NLWKN v. 22. 7. 2009 — VI 08-62011-970-2/2 —

Der Firma Wilhelmshavener Raffineriegesellschaft mbH wird
aufgrund ihres Antrags vom 22. 9. 2008 für das Wilhelmshavener
Upgrader Projekt (WUP) mit Bescheid vom 22. 7. 2009
gemäß den §§ 31 a, 24 und 10 i. V. m. den §§ 3, 4 Abs. 1 Nr. 5
und den §§ 5, 7, 8 und 12 NWG i. d. F. vom 25. 7. 2007
(Nds. GVBl. S. 345) und § 4 AbwAG i. d. F. vom 18. 1. 2005
(BGBl. I S. 114) die Erlaubnis erteilt, die Einleitungsmengen
zu erhöhen von

- 375 m³/h auf 460 m³/h,
- 9 000 m³/d auf 11 040 m³/d,
- 1 800 000 m³/a auf 2 500 000 m³/a.

Zudem haben sich aus der Erhöhung der Einleitungsmengen
weitere Folgeänderungen ergeben.

Der Bescheid einschließlich seiner Begründung kann vom

10. 8. bis 9. 9. 2009

1. beim Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft,
Küsten- und Naturschutz, Direktion, Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg, Raum 70, während der Dienststunden (montags bis
donnerstags von 8.00 bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr),
2. bei der Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt, Wasser
und Küstenschutz, Freiligrathstraße 420 B, 26386 Wilhelmshaven,
während der Dienststunden (montags bis donnerstags von 8.30 bis
12.30 Uhr und 14.00 bis 15.30 Uhr und freitags von 8.30 bis 12.30 Uhr),
3. bei der Gemeinde Wangerland, Rathaus, Helmsteder Straße 1,
26434 Hohenkirchen, Zimmer 203, während der Dienststunden
(montags bis mittwochs von 8.00 bis 16.30 Uhr, donnerstags von
8.00 bis 17.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr) und
4. bei der Gemeinde Butjadingen, Rathaus, Butjadinger Straße 59,
Burhave, 26969 Butjadingen, Zimmer 1 und 2, wäh-

rend der Dienststunden (montags und dienstags von 7.00 bis
12.30 Uhr und 13.30 bis 16.00 Uhr, mittwochs von 7.00 bis
15.00 Uhr, donnerstags von 7.00 bis 12.30 und 13.30 bis 18.00
Uhr und freitags von 7.00 bis 12.30 Uhr) eingesehen werden.

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 720

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Göttingen

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(F. A. Schneider GmbH, Uslar)**

**Bek. d. GAA Göttingen v. 15. 7. 2009
— 09-040-01 —**

Die Firma F. A. Schneider GmbH, Eisen- und Metallgießerei,
Auschnippe 51—55, 37170 Uslar, hat mit Schreiben vom 14. 5. 2009
die Umstellung des bestehenden Schmelzbetriebes auf elektrisches
Schmelzen, gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002
(BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes
vom 23. 10. 2007 (BGBl. I S. 2470), beantragt.

Die Schmelzleistung der Anlage beträgt < 20 t je Tag. Standort
der Anlage ist das Grundstück in 37170 Uslar, Auschnippe 51—55.

Die für derartige Anlagen gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG i. d. F. vom
25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel
7 des Gesetzes vom 22. 12. 2008 (BGBl. I S. 2986), vorgesehene
standortbezogene Einzelfallvorprüfung hat ergeben, dass für das
Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig
anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 720

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Gerholt Holding B. V., Laar)**

**Bek. d. GAA Oldenburg v. 20. 7. 2009
— 08-079Ma;3.14/1 —**

Die Firma Gerholt Holding B. V., Europapark Allee 5, 49824 Laar,
hat mit Schreiben vom 17. 6. 2008 die Erteilung einer Genehmigung
gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. d. F. vom 26. 9. 2002 (BGBl. I
S. 3830) in der jeweils geltenden Fassung für die Errichtung und
den Betrieb einer Anlage zum Schmelzen von Nichteisenmetallen
mit einer Schmelzleistung von bis zu 82 Tonnen je Tag beantragt.

Gegenstand der Neugenehmigung ist die Errichtung und der
Betrieb einer Aluminiumschmelzanlage. Es sollen Aluminium-
Neuschrotte und Aluminium-Produktionsabfälle in einem
Zweikammerofen geschmolzen werden. Das erzeugte sogenannte
Desoxydationsaluminium soll in der Stahlindustrie und bei der
Automobilherstellung verwendet werden.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 3 c i. V. m.
Nummer 3.5.2 Anlage 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S.
1757, 2797) in der jeweils geltenden Fassung durch eine Vorprüfung
des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die
Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung
für das o. a. Verfahren nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht
selbständig anfechtbar ist.

— Nds. MBl. Nr. 31/2009 S. 720

Rechtsprechung

Bundesverfassungsgericht

Leitsatz zum Beschluss des Zweiten Senats vom 21. 4. 2009 — 2 BvC 2/06 —

Zur Verfassungsmäßigkeit der Regelung der Nachwahl im Bundeswahlgesetz.

— Nds. MBL Nr. 31/2009 S. 721

Stellenausschreibungen

Das **Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur** sucht, vorbehaltlich der Freigabe durch die Job-Börse, für das Haushaltsreferat (Mittelfristige Finanzplanung, Haushaltsmanagement) zum 1. 11. 2009

eine Wirtschaftswissenschaftlerin oder einen Wirtschaftswissenschaftler (BesGr. A 14/EntgeltGr. 14)

als Bearbeiterin oder Bearbeiter.

Das Haushaltsreferat ist zuständig für die Aufstellung, Durchführung und Rechnungslegung des Haushalts sowie für die mittelfristige Finanzplanung des MWK und seines Geschäftsbereichs.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz umfasst schwerpunktmäßig u. a. folgende Aufgabenbereiche:

- internes Finanzcontrolling,
- handelsrechtliche Grundsatzfragen, insbesondere hinsichtlich des wachsenden Bereichs kaufmännischer Jahresabschlüsse,
- übergreifende Fragen im Bereich Kosten- und Leistungsrechnung,
- Grundsatzfragen im Zusammenhang mit Wirtschaftlichkeitsberechnungen.

Gesucht wird eine Wirtschaftswissenschaftlerin oder ein Wirtschaftswissenschaftler mit Erfahrung bei der Integration betriebswirtschaftli-

cher Steuerungsinstrumente in die öffentliche Verwaltung. Zusätzliche Kenntnisse im Bereich Vergabeverfahren sind von Vorteil.

Das Aufgabengebiet ist geprägt durch konzeptionelles sowie kooperatives Arbeiten und setzt ein interdisziplinäres Verständnis betriebswirtschaftlicher und juristischer Zusammenhänge sowie die Bereitschaft zu übergreifender Projektarbeit voraus. Bewerberinnen und Bewerber sollten darüber hinaus über ein hohes Maß an Sozialkompetenz verfügen, gerne im Team arbeiten sowie kritik- und kommunikationsfähig sein.

Der Dienstposten/Arbeitsplatz ist teilzeitgeeignet. Der Arbeitsbereich muss ganztägig abgedeckt werden. Teilzeitbeschäftigung kommt deswegen insbesondere als Jobsharing in Betracht; ggf. muss die Teilzeitbeschäftigung auch am Nachmittag geleistet werden.

Das MWK möchte Frauen beruflich fördern. Bewerbungen von Frauen sind daher besonders willkommen. Das MWK ist mit dem Audit „berufundfamilie“ zertifiziert.

Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt.

Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, ausführlicher Übersicht über den beruflichen Werdegang und dem schriftlichen Einverständnis zur Einsichtnahme in die Personalakte richten Sie bitte **innerhalb von drei Wochen** an das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Referat Z 2, Leibnizufer 9, 30169 Hannover.

— Nds. MBL Nr. 31/2009 S. 721

Die **Samtgemeinde Ilmenau in Melbeck**, Landkreis Lüneburg, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachdienstleiterin oder einen Fachdienstleiter

für die Samtgemeindeverwaltung.

Die Stelle ist nach BesGr. A 10/A 11 bzw. EntgeltGr. 10 TVÖD bewertet.

Der ausführliche Ausschreibungstext ist unter www.samtgemeinde-ilmenau.de, Rubrik „Kommunales/Verwaltung & Politik“, im Internet abrufbar.

Bewerbungen sind **bis zum 31. 8. 2009** an die Samtgemeinde Ilmenau, Am Diemel 6, 21406 Melbeck, zu richten.

— Nds. MBL Nr. 31/2009 S. 721

Schnelle und zuverlässige Information

bieten Ihnen die amtlichen Verkündungsblätter
der Niedersächsischen Landesregierung:

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier werden alle Gesetze und Verordnungen
für Niedersachsen veröffentlicht.

Das „Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt“ erscheint nach Bedarf (etwa wöchentlich), der Preis für ein Jahresabonnement beträgt 56,30 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 8 Seiten 1,05 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsisches Ministerialblatt

**Herausgegeben von der Niedersächsischen
Staatskanzlei**

Hier finden Sie die Runderlasse und Bekanntmachungen der Niedersächsischen Landesregierung und des Landesrechnungshofes.

Das „Niedersächsisches Ministerialblatt“ erscheint wöchentlich, Bezugspreis pro Jahr 130,40 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Einzelhefte: je angefangene 16 Seiten 1,55 € (einschließlich Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandkosten).

Niedersächsischer Staatsanzeiger

**Herausgegeben vom Niedersächsischen
Justizministerium**

In diesem Amtsblatt werden die Bekanntmachungen der niedersächsischen Gerichte und Justizverwaltungsbehörden veröffentlicht (Zwangsvollstreckungen, Vergleiche, Güterrechtsregister, Vereinsregister u. Ä.).

Der „Niedersächsische Staatsanzeiger“ erscheint wöchentlich, das Jahresabonnement kostet 34,80 € (einschließlich Mehrwertsteuer und einschließlich Versandkosten).

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Aktuelle DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 065) „Gebäudetreppen, Definitionen, Messregeln, Hauptmaße“ (Nds. MBl. 38/2000).....	4,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse, Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton, Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 38/2000)	4,60 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 1986 Teil 1) „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke, Technische Bestimmungen für den Bau“ (Nds. MBl. 11/2001).....	3,07 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 11/2001)	3,07 €
Technische Bestimmungen im Brückenbau, Einführung der (DIN 1076) und Ausführungsbestimmungen für die Überwachung und Prüfung von Brücken und Durchlässen, RdErl. vom 7. 8. 2002 (Nds. MBl. 39/2002)	1,55 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 11 622-1 bis 4) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 18/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 056) „Fensterwände, Bemessung und Ausführung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18 516 Teil 4) „Außenwandbekleidungen, hinterlüftet, Einschleiben-Sicherheitsglas, Anforderungen, Bemessung, Prüfung“ (Nds. MBl. 15/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18024-2) „Barrierefreies Bauen – Öffentlich zugängliche Gebäude und Arbeitsstätten, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-1) „Barrierefreie Wohnungen – Wohnungen für Rollstuhlbewerber, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht, Technische Baubestimmungen, (DIN 18025-2) „Barrierefreie Wohnungen, Planungsgrundlagen“ (Nds. MBl. 25/2003)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 09/2004).....	3,10 €
Anlage zu DIN 1045.....	37,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18516) „Außenwandbekleidung, hinterlüftet“ (Nds. MBl. 14/2004)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4123) „Ausschachtungen, Gründungen und Unterfangungen im Bereich bestehender Gebäude“ (Nds. MBl. 13/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V 20000) „Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken“ (Nds. MBl. 08/2004)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18 093) „Feuerschutzabschlüsse; Einbau von Feuerschutztüren in massive Wände aus Mauerwerk oder Beton; Ankerlagen, Ankerformen, Einbau“ (Nds. MBl. 32/2004)	1,55 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton“ (Nds. MBl. 38/2004)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1055 Blatt 3) „Lastannahmen für Bauten; Verkehrslasten“ (Nds. MBl. 21/2005)	6,20 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1992-1-2) „Eurocode 2: Planung von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1992-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1993-1-2) „Eurocode 3: Bemessung und Konstruktion von Stahlbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1993-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1994-1-2) „Eurocode 4: Bemessung und Konstruktion von Verbundtragwerken aus Stahl und Beton“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1994-1-2	35,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1995-1-2) „Eurocode 5: Bemessung und Konstruktion von Holzbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1995-1-2	35,65 €
Technische Baubestimmungen; (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten“ Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall (Nds. MBl. 42/2005)	1,55 €
Anlage zu DIN V ENV 1996-1-2	35,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-2) „Gärfuttersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 43/2005)	7,75 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 44/2005).....	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN/DIN V 4108) „Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden“ (Nds. MBl. 44/2005).....	3,10 €
Anlage zu DIN/DIN V 4108	24,30 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18065) „Gebäudetreppen“ Definitionen, Messregeln, Hauptmaße (Nds. MBl. 44/2005)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1054: 2005-01) „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ (Nds. MBl. 02/2006).....	1,55 €
Anlage zu DIN 1054: 2005-01	18,60 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 1536: 1999-06) „Bohrpfähle“ i. V. m. DIN Fachbericht 129 „Anwendungsdokument zu DIN EN 1536: 1999-06“ (Nds. MBl. 02/2006).....	1,55 €
Anlage zu DIN EN 1536: 1999-06.....	16,60 €
Berechtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-4) „Mauerwerk-Fertigbauteile“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (Nds. MBl. 05/2006).....	3,10 €
Berichtigung der Bek. Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4109/A1) „Schallschutz im Hochbau“ – Anforderungen und Nachweise Änderung A1 (Nds. MBl. 05/2006)	3,10 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (Nds. MBl. 16/2006)	23,25 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 17/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 18159) „Schaumkunststoffe als Ortschäume im Bauwesen“ (Nds. MBl. 28/2006)	4,65 €
Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-1) „Wichten und Flächenlasten von Baustoffen, Bauteilen und Lagerstoffen“ (Nds. MBl. 39/2006)	9,30 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de

Weitere DIN-Normen

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-3) „Eigen- und Nutzlasten für Hochbauten“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-9) „Außergewöhnliche Einwirkungen“ (Nds. MBl. 39/2006) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-6) „Einwirkungen auf Silos und Flüssigkeitsbehälter“ (Nds. MBl. 40/2006) 17,05 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-4) „Windlasten“ (Nds. MBl. 41/2006) 12,40 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-100) „Grundlagen der Tragwerksplanung – Sicherheitskonzept und Bemessungsregeln“ (Nds. MBl. 42/2006) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 11622-1) „Gärftersilos und Güllebehälter“ (Nds. MBl. 23/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 4213) „Anwendung von vorgefertigten bewehrten Bauteilen aus haufwerksporigem Leichtbeton in Bauwerken“ (Nds. MBl. 25/2007) 4,65 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN EN 206-1) „Beton – Teil 1: Festlegung, Eigenschaften, Herstellung und Konformität“ (Nds. MBl. 26/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1045) „Beton und Stahlbeton“ (Nds. MBl. 28/2007) ... 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN V 11535-1) „Gewächshäuser“ (Nds. MBl. 35/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen; (DIN 1053-100) „Mauerwerk – Teil 100: Berechnung auf der Grundlage des semiprobabilistischen Sicherheitskonzepts“ (Nds. MBl. 36/2007) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-2) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Berechnung geschweißter Aluminiumkonstruktionen“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-3) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung – Ausführung und Herstellerqualifikation“ (MBl. 40/2007) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4113-1) „Aluminiumkonstruktionen unter vorwiegend ruhender Belastung“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4119) „Oberirdische zylindrische Flachboden-Tankbauwerke aus metallischen Werkstoffen“ (MBl. 41/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN V ENV 1996-1-2) „Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1–2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4102) „Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen“ (MBl. 45/2007) 3,10 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4178) „Glockentürme“ (MBl. 48/2007) 6,20 €

Bauaufsicht: Technische Bestimmungen, (DIN 1052) „Entwurf, Berechnung und Bemessung von Holzbauwerken“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, Einwirkungen auf Tragwerke (DIN 1055-5) „Schnee- und Eislasten“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4420-1) „Arbeits- und Schutzgerüste – Teil 1: Schutzgerüste“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN EN 12811-1) „Temporäre Konstruktionen für Bauwerke – Teil 1: Arbeitsgerüste – Leistungsanforderungen, Entwurf, Konstruktion und Bemessung“ (MBl. 49/2007) 10,85 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4099) „Schweißen von Betonstahl“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18551) „Spritzbeton – Anforderungen, Herstellung, Bemessung und Konformität“ (MBl. 3/2008) 7,75 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-1 und -3) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 18807-6, -8 und -9) „Trapezprofile im Hochbau“ (MBl. 4/2008) 9,30 €

Bauaufsicht: Technische Baubestimmungen, (DIN 4223) „Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus dampfgehärtetem Porenbeton“ (MBl. 5/2008) 10,85 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Mai 2008 – (MBl. 34/2008) 3,10 €

Anlage zu MBl. 34/2008 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 35,65 €

Bauaufsicht: Liste der Technischen Baubestimmungen – Fassung Juni 2009 – (MBl. 29/2009) 3,10 €

Anlage zu MBl. 29/2009 (Anlagenband zur Liste der Technischen Baubestimmungen) 65,10 €

(Die Einzelpreise verstehen sich einschl. MwSt. zuzüglich Versandkosten)

Bestellungen erbeten an:

 **schlütersche**
Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG

Postanschrift: 30130 Hannover
Adresse: Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover
Telefon 0511 8550-0 · Telefax 0511 8550-2405
info@schluetersche.de · www.schluetersche.de